

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein

Vom 14. November 2018

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein am 21. Juni 2018 die folgende Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

§ 1

Mit dem Betrieb der Kindergärten und Kinderkrippen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Liebenstein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Liebenstein nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenstein vom 7. Februar 2003, die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Schweina vom 17. März 2003 und die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Steinbach vom 17. März 2003 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 14. November 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister